

Pensionskasse der Stadt Aarau

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Verwendete Begriffe	5
1.1 Name und Zweck	7
Art. 1 Name	7
Art. 2 Zweck	7
Art. 3 Stellung zum BVG	7
Art. 4 Vorsorgepläne	7
1.2 Versicherungspflicht.....	7
Art. 5 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer	7
Art. 6 Beginn des Versicherungsschutzes	8
Art. 7 Ende des Versicherungsschutzes	8
Art. 8 Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG	8
Art. 9 Gesundheitsprüfung	9
Art. 10 Unbezahlter Urlaub	9
Art. 11 Weiterführung des Vorsorgeschatzes	9
1.3 Bemessungsgrundlagen und Altersdefinitionen	10
Art. 12 Jahresgehalt	10
Art. 13 Koordinationsabzug	10
Art. 14 Versichertes Jahresgehalt	10
Art. 15 Berechnung des massgebenden Alters	11
Art. 16 Pensionierungsalter	11
1.4 Finanzierung	11
Art. 17 Beitragspflicht	11
Art. 18 Beitragsbefreiung	11
Art. 19 Höhe der Beiträge	12
Art. 20 Eingebachte Vorsorgeleistungen bei Eintritt in die Pensionskasse	12
Art. 21 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen/Rückzahlung von Vorbezügen	12
Art. 22 Altersguthaben eines Versicherten	13
Art. 23 Altersguthaben eines invaliden Versicherten	13
Art. 24 Zinssatz für das Altersguthaben	13
1.5 Leistungen	14
Art. 25 Übersicht über die Leistungen	14
1.5.1 Altersleistungen	14
Art. 26 Altersrente	14
Art. 27 Alterskapital	15
Art. 28 Überbrückungsrente	15
Art. 29 Teilpensionierung	16
1.5.2 Invalidenleistungen.....	16
Art. 30 Invalidenrente	16
Art. 31 Invaliden-Kinderrente	17
1.5.3 Hinterlassenenleistungen	17
Art. 32 Ehegattenrente / Rente für den eingetragenen Partner	17
Art. 33 Lebenspartnerrente	18
Art. 34 Rente für geschiedene Ehegatten	19
Art. 35 Waisenrente	19
Art. 36 Todesfallkapital	19

1.6	Frühpensionierungskonto zur freiwilligen Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung..	20
Art. 37	Frühpensionierungskonto.....	20
Art. 38	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto	20
Art. 39	Frühpensionierungskonto eines Versicherten	21
Art. 40	Frühpensionierungskonto eines Invalidenrentners	21
Art. 41	Zinssatz für das Frühpensionierungskonto	21
Art. 42	Verwendung des Frühpensionierungskontos.....	21
1.7	Austritt.....	22
Art. 43	Voraussetzung.....	22
Art. 44	Höhe der Austrittsleistung	22
Art. 45	Verwendung der Austrittsleistung	22
2.	Zusätzliche Bestimmungen.....	23
2.1	Koordination der Leistungen, Vorleistungen	23
Art. 46	Koordination der Leistungen	23
Art. 47	Sicherung der Leistungen, Vorleistung	24
2.2	Auszahlungsbestimmungen	24
Art. 48	Auszahlungsbestimmungen	24
2.3	Anpassung der laufenden Renten.....	25
Art. 49	Anpassung der laufenden Renten.....	25
2.4	Vorsorgeausgleich und Finanzierung von Wohneigentum	25
Art. 50	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	25
Art. 51	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	26
3.	Massnahmen bei einer Unterdeckung, Teilliquidation	27
Art. 52	Massnahmen bei einer Unterdeckung	27
Art. 53	Rückstellungspolitik	27
Art. 54	Teilliquidation	27
4.	Organisation und Verwaltung	27
Art. 55	Der Stiftungsrat	27
Art. 56	Die Geschäftsführung.....	28
Art. 57	Die Kontrolle	29
Art. 58	Schweigepflicht.....	29
5.	Informations- und Meldepflichten.....	30
Art. 59	Information der Versicherten und Rentenbezüger	30
Art. 60	Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten und Rentenbezüger	30
6.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	31
Art. 61	Übergangsbestimmungen.....	31
Art. 62	Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements.....	31
Art. 63	Streitigkeiten.....	31
Art. 64	In-Kraft-Treten	31

7.	Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse	33
A 1	Beträge und Werte	33
A 2	Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter	33
A 3	Kapitalwert der Überbrückungsrente	34
8.	Übergangslösung.....	35

Verwendete Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
Altersrentner	Personen, die von der Pensionskasse eine Altersrente beziehen
Arbeitgeber	Einwohnergemeinde Aarau, öffentliche Körperschaften und Institutionen sowie Firmen, die sich mittels einer Anschlussvereinbarung der Pensionskasse angeschlossen haben
Arbeitnehmer	Jede Person weiblichen oder männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis steht
Altersguthaben	Guthaben des Versicherten, welches durch die Altersgutschriften aufgebaut wird. Es setzt sich aus dem Altersguthaben gemäss BVG und dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge zusammen
Altersguthaben gemäss BVG	Guthaben des Versicherten, welches nach den gesetzlichen Mindestvorschriften gebildet wird
Altersguthaben aus Überobligatorischer Vorsorge	Guthaben des Versicherten, welches über den gesetzlichen Mindestvorschriften liegt
Alterskonto	Konto für das Altersguthaben des Versicherten
Altersgutschriften	reglementarischer Beitrag gemäss Vorsorgeplan, welcher dem Alterskonto gutgeschrieben wird
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz
Eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der "eingetragenen Partnerschaft" gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben. In diesem Vorsorgereglement haben die eingetragenen Partner die gleiche Rechtstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Vorsorgereglement von verheirateten Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen; wird von Scheidung gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft
Frühpensionierungskonto	Das Frühpensionierungskonto dient zum Auskauf der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung. Dieses Konto wird durch freiwillige Einkäufe des Versicherten aufgebaut.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
Invalidenrentner	Personen, die von der Pensionskasse eine Invalidenrente beziehen
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Obligationenrecht
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
Pensionskasse	Pensionskasse der Stadt Aarau, in ihrer Eigenschaft als juristische Person
Rentner	alle Personen, die von der Pensionskasse eine Rente beziehen
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen

UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
(aktiv) Versicherter	In der Pensionskasse versicherte Arbeitnehmer des Arbeitgebers, bei dem der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist
Vorsorgeverhältnis	Rechtsverhältnis zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten während seiner Zugehörigkeit zur Pensionskasse
Vorsorgefall	Die versicherten Ereignisse Alter, Invalidität und Tod
Vorsorgeplan	Pro Versichertenkollektiv festgelegte Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung

Im Rahmen des vorliegenden Vorsorgereglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

1.1 Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Pensionskasse der Stadt Aarau" (nachfolgend "Pensionskasse" genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Aarau.

Art. 2 Zweck

Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmer der Einwohnergemeinde Aarau sowie der mittels eines Anschlussvertrags an die Pensionskasse angeschlossene öffentlichen Körperschaften, Anstalten sowie Firmen (nachfolgend Arbeitgeber genannt) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements, wobei die Anhänge und Vorsorgepläne integrierenden Bestandteil dieses Vorsorgereglements bilden.

Art. 3 Stellung zum BVG

¹ Die Pensionskasse führt die obligatorische Versicherung gemäss BVG durch und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge bei der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) eingetragen.

² Die Pensionskasse erbringt mindestens die im BVG vorgeschriebenen Leistungen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 46 BVG ist ausgeschlossen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 47 Abs. 1 BVG ist möglich.

Art. 4 Vorsorgepläne

¹ Es besteht die Möglichkeit, für verschiedene Versichertenkollektive unterschiedliche Vorsorgepläne vorzusehen. Voraussetzung dafür ist, dass die verschiedenen Kollektive basierend auf objektiven Kriterien – wie z.B. Alter, berufliche Funktion, Lohnniveau, etc. – gebildet werden. Der Arbeitgeber kann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wobei die entsprechenden Kollektive im Vorsorgeplan definiert werden.

² Dem Versicherten kann im Vorsorgeplan die Möglichkeit geboten werden, aus verschiedenen Beitragsvarianten auszuwählen. In diesem Fall kann der Versicherte jeweils mit Wirkung auf den 1. Januar bzw. beim Eintritt die Beitragsvariante auswählen.

1.2 Versicherungspflicht

Art. 5 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

¹ In die Pensionskasse werden, unter Vorbehalt von Abs. 4 dieses Artikels, die AHV-pflichtigen Arbeitnehmer des Arbeitgebers aufgenommen, die dem im Vorsorgeplan genannten Versichertenkreis angehören. Insbesondere wird im Vorsorgeplan auch der Mindestlohn für die Aufnahme (die Eintrittsschwelle) festgelegt.

² Sämtliche zu versichernden Arbeitnehmer sind durch den Arbeitgeber der Pensionskasse namentlich anzumelden.

³ Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer vom Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert.

⁴ Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

⁵ Die Pensionskasse kann einen Arbeitnehmer auf seinen Antrag hin aufnehmen, sofern er bei einem der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber angestellt ist und bei mehreren der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern zusammen mindestens das Mindestgehalt gemäss BVG erreicht.

Art. 6 Beginn des Versicherungsschutzes

¹ Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber, sofern die Bedingungen gemäss Art. 5 erfüllt sind. Damit beginnt auch der Versicherungsschutz.

² Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.

³ Die Versicherung ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung provisorisch. Tritt in diesem Zeitraum eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache schliesslich zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Invaliditäts- oder Todesfall führt, erbringt die Pensionskasse nur die Mindestleistungen nach BVG. Dies gilt sinngemäss auch für den Todesfall im Zeitraum der Gesundheitsprüfung. Die Pensionskasse macht die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 8 abhängig.

Art. 7 Ende des Versicherungsschutzes

¹ Die Versicherung endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Versicherten beim Arbeitgeber. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 4 und Art. 8.

² Die Versicherung endet ebenfalls, wenn der im Vorsorgeplan definierte Mindestlohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis nicht mehr erreicht wird.

³ Die Ansprüche der austretenden Versicherten werden durch die Art. 43 bis 45 geregelt.

⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Austritt aus der Pensionskasse.

Art. 8 Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG

¹ Ein Versicherter, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung seiner Versicherung verlangen. Er hat dies der Pensionskasse innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung, hat er sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Altersguthaben durch Altersgutschriften weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Während der Weiterversicherung gilt er als Versicherter im Sinne dieses Reglements.

² Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit, durch die Pensionskasse nur bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Die Weiterversicherung endet spätestens

- bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters oder
- bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter) oder
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, falls mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

⁴ Der Versicherte hat den Risikobeitrag des Arbeitnehmers sowie des Arbeitgebers zu erbringen. Wählt er die Weiteröffnung des Altersguthabens, hat er auch die Altersgutschriften des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers zu erbringen.

Das versicherte Jahresgehalt entspricht dem bisherigen versicherten Jahresgehalt vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Beiträge werden dem Versicherten von der Pensionskasse direkt in Rechnung gestellt.

Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird seine Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 44 berechnet.

- Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will der Versicherte den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der Pensionskasse und die Weiterversicherung wird in reduziertem Umfang weitergeführt. Das für die Weiterversicherung massgebende versicherte Jahresgehalt wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.
- Werden für den Einkauf mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will der Versicherte den Rest nicht transferieren, endet die Weiterversicherung und es werden Altersleistungen fällig.

Art. 9 Gesundheitsprüfung

¹ Die Pensionskasse verlangt vom Versicherten beim Eintritt in die Pensionskasse eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand. Dem Versicherten wird der Gesundheitsfragebogen durch die Pensionskasse innert 15 Arbeitstagen nach Eingang der Eintrittsmeldung des Arbeitgebers zugestellt. Der Versicherte hat in der schriftlichen Erklärung ebenfalls zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Lehnt der Versicherte die schriftliche Erklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab, so versichert die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall definitiv nur die Mindestleistungen nach BVG.

² Dem Versicherten wird nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens innert 20 Arbeitstagen schriftlich bestätigt, dass kein Vorbehaltsgrund vorliegt. Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber drei Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens, schriftlich mitgeteilt. Sie sind auf die vom Arzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beschränkt. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass kein Vorbehaltsgrund vorliegt resp. der Bekanntgabe eines Vorbehalts, beschränken sich die Leistungsansprüche auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

³ Stellt die Pensionskasse fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand unwahre oder unvollständige Angaben enthält (= Anzeigepflichtverletzung), kann die Pensionskasse innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung den überobligatorischen Vorsorgevertrag kündigen. Es kommen damit während der ganzen Laufzeit der Leistungen (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) keine überobligatorischen Invaliditäts- und Todesfalleistungen zur Auszahlung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

⁴ Die Pensionskasse kann einen Vorbehalt für längstens 5 Jahre anbringen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer der Tod oder die zum Tod oder zur Invalidität führende Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines vorbehaltenen Leidens ein, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen während der ganzen Laufzeit der Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden.

⁵ Bei Erhöhung der Vorsorgeleistungen oder einem Wechsel des Vorsorgeplans gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 1 bis 4 sinngemäss für die zusätzlich zu versichernden Leistungen.

Art. 10 Unbezahlter Urlaub

¹ Bei einem Urlaub, für den kein Anspruch auf feste Lohnbestandteile besteht (= unbezahlter Urlaub), erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse.

² Bei einem unbezahlten Urlaub von maximal 24 Monaten kann die Vorsorge jedoch durch eine Meldung des Arbeitgebers in bisherigem Umfang für die Risiken Alter, Tod und Invalidität oder nur für die Risiken Tod und Invalidität weitergeführt werden. Die entsprechende Meldung muss spätestens einen Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs in schriftlicher Form, unterzeichnet durch den Arbeitgeber und den Versicherten, bei der Pensionskasse eintreffen. Die Meldung enthält die Angaben über die Zeitdauer des unbezahlten Urlaubs und die Kostenverteilung für die Beiträge zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten. Der Arbeitgeber ist gegenüber der Pensionskasse für das Inkasso und termingerechte Überweisen der geschuldeten Beiträge verantwortlich. Trifft die Meldung nicht rechtzeitig bei der Pensionskasse ein, erfolgt der Austritt. Die weiter geführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird.

Art. 11 Weiterführung des Vorsorgeschutzes

¹ Ein Versicherter, dessen Jahresgehalt sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, kann mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbaren, dass die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt wird. Die Vereinbarung ist der Pensionskasse auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem das Jahresgehalt reduziert wird.

² Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, die Arbeitgeberbeiträge auf dem reduzierten versicherten Jahresgehalt zu bezahlen. Der Versicherte hat bei voller oder teilweiser Beibehaltung des bisherigen versicherten Jahresgehalts neben seinen Beiträgen auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge, welche auf dieser Beibehaltung beruht, zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber zusätzlich in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.

³ Die Weiterführung des Vorsorgeschatzes endet bei einer Teilpensionierung oder sobald der Versicherte ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, das der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Er hat dies der Pensionskasse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

1.3 Bemessungsgrundlagen und Altersdefinitionen

Art. 12 Jahresgehalt

¹ Das Jahresgehalt ist im Vorsorgeplan definiert und bildet die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Jahresgehalts.

² Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse das gemäss Vorsorgeplan definierte Jahresgehalt beim Eintritt in die Pensionskasse bzw. jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres. Unterjährige Veränderungen des Jahresgehalts werden gemäss den Bestimmungen im Vorsorgeplan berücksichtigt.

³ Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit wechselnden Arbeitspensen gilt als Jahresgehalt das Jahresgehalt des Vorjahres bzw. erstmals bei Aufnahme das mutmassliche AHV-pflichtige Gehalt. Für diese Arbeitnehmer werden zu Beginn des neuen Kalenderjahres bereits vereinbarte Änderungen des Grundgehalts berücksichtigt. Das zu Jahresbeginn festgelegte Jahresgehalt wird unterjährig nicht angepasst.

⁴ Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des Jahresgehalts möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahresgehalts rückgängig gemacht.

Art. 13 Koordinationsabzug

¹ Zur Koordination der Vorsorgeleistungen mit denjenigen der AHV/IV kann ein Koordinationsabzug vorgesehen werden.

² Der Koordinationsabzug ist im Vorsorgeplan definiert.

³ Für einen teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsabzug entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozenten der Vollrente) gemäss Art. 30 Abs. 2 herabgesetzt.

⁴ Die Höhe des Beschäftigungsgrads kann bei der Bestimmung des Koordinationsabzugs mitberücksichtigt werden.

Art. 14 Versichertes Jahresgehalt

¹ Das versicherte Jahresgehalt ist im Vorsorgeplan definiert und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.

² Das versicherte Jahresgehalt ist begrenzt auf den maximal versicherbaren Jahreslohn gemäss BVG. Im Vorsorgeplan kann ein Minimum und ein Maximum für das versicherte Jahresgehalt festgelegt werden. In diesem Fall werden für einen teilinvaliden Versicherten das Minimum und das Maximum des versicherten Jahresgehalts entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozenten der Vollrente) gemäss Art. 30 Abs. 2 herabgesetzt.

³ Ändert der Beschäftigungsgrad eines Versicherten, wird das versicherte Jahresgehalt den neuen Einkommensverhältnissen angepasst.

⁴ Sinkt das Jahresgehalt eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Gründen, bleibt das bisher versicherte Jahresgehalt gültig, solange eine arbeitsvertragliche Gehaltsfortzahlung bzw. ein Bezug von Gehaltersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) besteht oder der Mutterschaftsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Jahresgehalts verlangen. Das versicherte Jahresgehalt wird in diesem Fall ab Eintreffen des Gesuchs des Versicherten herabgesetzt.

⁵ Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das versicherte Jahresgehalt entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozenten der Vollrente) gemäss Art. 30 Abs. 2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt das versicherte Jahresgehalt konstant. Für den aktiven Teil wird das versicherte Jahresgehalt nach den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahresgehalts festgesetzt.

Art. 15 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Art. 16 Pensionierungsalter

- ¹ Das ordentliche Pensionierungsalter richtet sich nach dem Vorsorgeplan.
- ² Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.
- ³ Bleibt der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Pensionierungsalter zumindest in einem Teilpensum im Dienste des Arbeitgebers, ist ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen längstens für fünf Jahre über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus möglich. In diesem Fall werden bis zur effektiven Pensionierung keine weiteren Beiträge mehr erhoben.

1.4 Finanzierung

Art. 17 Beitragspflicht

- ¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet:
 - a. am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal vom Arbeitgeber das Gehalt oder Gehaltersatz (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet werden;
 - b. am Ende desjenigen Monats, in dem ein Vorsorgefall eingetreten ist;
 - c. spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem der Versicherte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hat.
- ² Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Gehalt oder von Gehaltersatzleistungen abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen.
- ³ Liegt die Aufnahme in die Pensionskasse zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten desselben Monats. Beginnt die Aufnahme in die Pensionskasse ab dem 16. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten des Folgemonats.
- ⁴ Erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag des Vormonats. Erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse ab dem 16. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag desselben Monats.
- ⁵ Während der arbeitsvertraglichen Gehaltsfortzahlung bzw. des Bezugs von Gehaltersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers, vorbehaltlich der Beitragsbefreiung gemäss Art. 18, auf dem letzten versicherten Jahresgehalt weiterhin zu entrichten.
- ⁶ Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven.
- ⁷ Für die Beiträge während der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG sind die Bestimmungen in Art. 8 massgebend.

Art. 18 Beitragsbefreiung

- ¹ Mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse werden der Arbeitgeber und der Invalidenrentner von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- ² Bei teilweiser Invalidität eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Invalidität von weniger als 40 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Teilinvalidität wird die Beitragsbefreiung analog zur Rentenberechtigung gemäss Art. 30 Abs. 2 gewährt. Dazu wird das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherte Jahresgehalt mit der Rentenberechtigung gewichtet.
- ³ Bei Beitragsbefreiung erfolgt die Weiteräufnung des Altersguthabens gemäss den Altersgutschriften der minimalen Beitragsvariante des Vorsorgeplans auf dem versicherten

Jahresgehalt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

⁴ Im Rahmen der Weiterversicherung aufgrund von Art. 26a BVG wird die Beitragsbefreiung aufgrund des vor der Aufhebung oder Reduktion der Invalidität bestehenden Invaliditätsgrades gewährleistet.

Art. 19 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers sind im Vorsorgeplan ersichtlich.

² Sofern dem Versicherten im Vorsorgeplan die Möglichkeit geboten wird, kann er die Höhe der Arbeitnehmer-Altersgutschriften jährlich neu bestimmen. Die Wahl zwischen den Beitragsvarianten hat jeweils bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen und gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.

³ Für Versicherte, die noch nie gewählt haben, und bei Eintritt gilt die minimale Beitragsvariante. Für die Versicherten, welche vom Wahlrecht Gebrauch machen, gilt jeweils die letzte gewählte Beitragsvariante.

⁴ Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben (vgl. Art. 52).

Art. 20 Eingebachte Vorsorgeleistungen bei Eintritt in die Pensionskasse

¹ Beim Eintritt ist ein Versicherter verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. sämtliche Formen von Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse überweisen zu lassen.

² Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden entsprechend der Meldung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung dem Altersguthaben gemäss BVG und dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.

Art. 21 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen/Rückzahlung von Vorbezügen

¹ Sobald der Versicherte sämtliche Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtung der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten- oder -policen an die Pensionskasse überwiesen hat, können Einkäufe des Arbeitgebers und des Versicherten längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls in die Pensionskasse erfolgen.

² Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten. Die Rückzahlung eines Vorbezuges ist bis zum ordentlichen Pensionierungsalter möglich.

³ Der Versicherte kann pro Kalenderjahr maximal zwei Einkäufe tätigen. Die Einkäufe werden dem vorhandenen Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.

⁴ Die maximale Einkaufsmöglichkeit ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Altersguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Jahresgehalts. Die Einzelheiten sind im Vorsorgeplan ersichtlich. Übersteigt das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto die definierten maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufsmöglichkeit in Abzug gebracht.

⁵ Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten. Wurden durch den Versicherten oder den Arbeitgeber Einkäufe geleistet, können Leistungen, die innerhalb der nächsten drei Jahre als Kapitalleistung ausgerichtet werden, zu steuerlichen Konsequenzen führen, die der Versicherte selbst trägt.

⁶ Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Bei einem Wiedereinkauf wird das Altersguthaben gemäss BVG und das Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Art. 50 Abs. 5 gilt sinngemäss. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.

⁷ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 % des versicherten Jahresgehalts nicht überschreiten.

⁸ Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Leistungen beziehen oder bezogen haben, wird per Eintrittsdatum das maximal mögliche Altersguthaben an das Einkaufspotential angerechnet.

⁹ Der Arbeitgeber kann Einkäufe für den Versicherten leisten. In diesem Fall wird beim Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse innerhalb zehn Jahren seit dem Einkauf der vom Arbeitgeber bezahlte Betrag von der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 44 abgezogen, und zwar im Verhältnis von 1/10 für jedes, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bis zu zehn Jahren fehlende Jahr. Für Bruchteile von Jahren wird die Kürzung pro rata temporis berechnet. Der dem Versicherten nicht zugesprochene Anteil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve zugewiesen.

Art. 22 Altersguthaben eines Versicherten

¹ Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt.

² Das Altersguthaben auf dem Alterskonto des Versicherten besteht aus:

- den Altersgutschriften des Versicherten und des Arbeitgebers gemäss gewähltem Vorsorgeplan;
- den auf dem Alterskonto gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
- allfälligen freiwilligen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- Wiedereinkäufen nach Scheidung;
- dem infolge einer Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 50);
- den Zinsen.

vermindert um:

- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Auszahlung von Freizügigkeitsleistung aufgrund eines Scheidungsurteils;
- Ausbuchungen des Altersguthabens infolge Teilpensionierung.

Art. 23 Altersguthaben eines invaliden Versicherten

¹ Für Bezüger von Invalidenrenten wird das Altersguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Altersguthaben des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Altersguthaben gemäss Art. 22 samt Zinsen. Die Altersgutschriften gemäss der minimalen Beitragsvariante des Vorsorgeplans werden dabei auf dem versicherten Jahresgehalt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, berechnet.

² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Altersguthaben entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozenten der Vollrente) gemäss Art. 30 Abs. 2 in einen passiven und einen aktiven Teil. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Art. 24 Zinssatz für das Altersguthaben

¹ Der Zinssatz für das laufende Geschäftsjahr wird jährlich vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage für diejenigen Versicherten festgelegt, die am 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahrs nicht aus dem Bestand der aktiven Versicherten ausgeschieden sind. Austritte sowie Pensionierungen per 31. Dezember werden aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung ebenfalls dazu gezählt. Der Stiftungsrat legt auch den Zinssatz für die unterjährigen Geschäftsfälle des kommenden Geschäftsjahrs fest.

² Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben. Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, so wird der Zins auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres pro rata berechnet. Im Laufjahr eingebrachte Eintrittsleistungen, Einkaufssummen und getätigte Bezüge werden im betreffenden Jahr pro rata verzinst.

1.5 Leistungen

Art. 25 Übersicht über die Leistungen

¹ Die Pensionskasse erbringt die folgenden Leistungen:

Altersleistungen

- Altersrente
- Alterskapital
- Überbrückungsrente

Leistungen im Invaliditätsfall

- Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente

Leistungen im Todesfall

- Ehegattenrente
- Rente für den eingetragenen Partner
- Lebenspartnerrente
- Rente für geschiedene Ehegatten
- Waisenrente
- Todesfallkapital

² Die Pensionskasse wird unter den in diesem Vorsorgereglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

1.5.1 Altersleistungen

Art. 26 Altersrente

¹ Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

² Bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber nach dem 58. Geburtstag aufgelöst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 43 bis 45 verlangen, wenn er nachweist, dass er eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt hat. Versicherte, deren freiwillige Weiterversicherung (vgl. Art. 8) endet, haben ebenfalls Anspruch auf eine Altersrente.

³ Für Versicherte, die arbeitsfähig sind, entsteht der Anspruch auf die Altersrente am Ersten des Monats nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für Versicherte, die arbeitsunfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Ersten des Monats, nachdem der Anspruch auf die arbeitsvertragliche Gehaltsfortzahlung oder Gehaltersatzleistung erschöpft ist und kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.

⁴ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 2, vorbehalten ist Art. 50 Abs. 3. Auf Wunsch kann der Versicherte bei seiner Pensionierung eine Altersrente auf zwei Leben wählen. Nach seinem Tod wird eine Ehegattenrente in gleicher Höhe wie die bezogene Altersrente ausgerichtet. Die Kürzung der Altersrente wird individuell nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse im Zeitpunkt der

Pensionierung festgelegt. Die Kürzung wird auch beibehalten, wenn der Ehegatte vor dem Altersrentner stirbt bzw. eine Scheidung erfolgt.

⁵ Bezieht ein Versicherter beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine Invalidenrente, entsteht Anspruch auf die Altersrente. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters vorhandenen Altersguthabens gemäss Art. 22 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 2. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG. Kam es zu einem Vorsorgeausgleich vor dem reglementarischen Rentenalter (Art. 124 ZGB), wird das für die Berechnung der Altersleistungen massgebende Altersguthaben entsprechend gekürzt.

⁶ Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, der auf den Tod des Anspruchsberechtigten folgt.

⁷ Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fort, so kann er den Bezug der Altersleistung ganz oder teilweise bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag, aufschieben. In diesem Fall wird das vorhandene Altersguthaben bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung weiterhin verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 4.

⁸ Wird der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus erwerbsunfähig, erfolgt auf den Ersten des Monats nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit die Pensionierung.

⁹ Hat ein Altersrentenbezüger Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse hätten, so besteht Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, sofern und insoweit die ausgerichtete reglementarische Altersrente kleiner ist als das Total der Altersrente gemäss BVG und der Pensionierten-Kinderrente gemäss BVG. In diesem Fall wird ab dem ordentlichen Pensionierungsalter eine Pensionierten-Kinderrente in der notwendigen Höhe ausgerichtet, so dass sie zusammen mit der reglementarischen Altersrente dem Total aus der Altersrente gemäss BVG und der Pensionierten-Kinderrente gemäss BVG entspricht. Sie beträgt jedoch maximal 20 % der Altersrente gemäss BVG. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Altersrentners; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

Art. 27 Alterskapital

¹ Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung die Ausrichtung einer freiwilligen Kapitalleistung bis zu 100 % des Guthabens auf dem Alterskonto verlangen. Versicherte, welche mehr als zwei Jahren gemäss Art. 8 freiwillig weiterversichert waren, können die Altersleistungen ausschliesslich in Rentenform beziehen.

² Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens drei Monate vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden. Der Versicherte hat aber auf jeden Fall das Recht, mindestens $\frac{1}{4}$ des Altersguthabens gemäss BVG zu beziehen.

³ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung auf Grund einer Kündigung durch den Arbeitgeber und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalabfindung trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung abgegeben wird.

⁴ Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschriften des Versicherten und des Ehegatten sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

⁵ Die Ausrichtung einer Kapitalleistung führt zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen.

⁶ Auf den Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters kann der Invalidenrentner unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 5 das Alterskapital beziehen.

Art. 28 Überbrückungsrente

¹ Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte für die Dauer vom Pensionierungszeitpunkt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters eine Überbrückungsrente beziehen.

² Der Bezug einer Überbrückungsrente schliesst den Bezug einer Rente der AHV/IV aus.

- ³ Der Versicherte kann die Höhe der Überbrückungsrente frei bestimmen. Die Überbrückungsrente pro Monat darf jedoch den Betrag der maximalen monatlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen.
- ⁴ Eine laufende Überbrückungsrente bleibt während ihrer gesamten Laufzeit in ihrer Höhe unverändert. Sie wird weder auf Wunsch des Bezügers noch bei einer Erhöhung der AHV-Altersrente angepasst.
- ⁵ Wird eine Überbrückungsrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Altersguthaben um den Kapitalwert der Überbrückungsrente. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle im Anhang A 3.
- ⁶ Stirbt der Bezüger der Überbrückungsrente vor dem ordentlichen Pensionierungsalter, endet der Anspruch auf die Überbrückungsrente am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt. Den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 36 wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen Überbrückungsrenten ausgerichtet.

Art. 29 Teilpensionierung

- ¹ Ein Versicherter kann nach dem 58. Geburtstag teilpensioniert werden, sofern der Beschäftigungsgrad um mindestens 30 % eines vollen Pensums reduziert wird, und die verbleibende Resttätigkeit mindestens 30 % eines vollen Pensums beträgt.
- ² Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Die Zeitspanne zwischen den Teilpensionierungsschritten muss mindestens ein Jahr betragen.
- ³ Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem reglementarischen Pensionierungsgrad fällig. Der reglementarische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion. Für denjenigen Teil, der dem reglementarischen Pensionierungsgrad entspricht, werden die Altersleistungen gemäss Art. 26 bis Art. 28 fällig. Der Versicherte gilt im Umfang des Leistungsbezugs als Altersrentner. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.
- ⁴ Eine Teilpensionierung bewirkt die Beendigung der Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes nach Art. 11.
- ⁵ Nach erfolgter Teilpensionierung werden allfällige Beschäftigungsgrad- oder Gehaltserhöhungen nicht mehr berücksichtigt. Das versicherte Jahresgehalt bestimmt sich nach Art. 14 auf dem weiterhin erzielten Jahresgehalt.
- ⁶ Der Teil „Altersguthaben eines Invalidenrentners“ eines teilinvaliden Versicherten kann nicht vorbezogen werden.

1.5.2 Invalidenleistungen

Art. 30 Invalidenrente

- ¹ Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid, sofern er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war.
- ² Ein Invaliditätsgrad unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einem Invaliditätsgrad von 70 % und mehr beträgt die Rentenberechtigung 100 %, d.h. es besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 % bis 69 % entspricht die Rentenberechtigung dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50 % entspricht die Rentenberechtigung 25 % plus 2.5 %-Punkte für jedes Grad, das der Invaliditätsgrad über 40 % liegt. (Beispiel: Ein Invaliditätsgrad von 45 % ergibt eine Rentenberechtigung von 37.5 % (= 25 % + 2.5 % x (45 – 40))).
- ³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung frühestens am Anfang des Monats, in dessen Verlauf die arbeitsvertragliche Gehaltsfortzahlung oder Gehaltersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) entfällt. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Taggeldleistungen mindestens 80 % des entgangenen Gehalts betragen und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

⁴ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), der Versicherte stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters entsteht Anspruch auf die Altersrente gemäss Art. 26 Abs. 5.

⁵ Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.

⁶ Die einmal festgesetzte Rente und damit auch die Rentenberechtigung wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

⁷ Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben, bleibt der Versicherte während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen in der Pensionskasse versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV an Massnahmen zur Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente der IV wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Vorsorgeschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls bestehen, solange der Versicherte eine Übergangsleistung gemäss Art. 32 IVG bezieht.

⁸ Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Abs. 6 kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

⁹ Im Fall einer provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad, soweit die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Art. 31 Invaliden-Kinderrente

¹ Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 35 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG); spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

³ Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgehalten. Für Versicherte, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird eine Invaliden-Kinderrente gewährt, deren Höhe der Invalidenrentenberechtigung (in Prozenten der Vollrente) gemäss Art. 30 Abs. 2 entspricht.

1.5.3 Hinterlassenenleistungen

Art. 32 Ehegattenrente / Rente für den eingetragenen Partner

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes

- a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes gemäss Art. 35 aufkommen muss oder
- b. älter als 45 Jahre ist und mindestens 5 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war. Lebten die Ehegatten unmittelbar vor der Eheschliessung in einer Lebensgemeinschaft gemäss Art. 33 und sind die Voraussetzungen gemäss Art. 33 Abs. 1 bzw. 2 im Zeitpunkt der Heirat kumulativ erfüllt, wird diese Dauer an die Ehedauer angerechnet.

² Erfüllt der hinterlassene Ehegatte eines Versicherten keine dieser Bedingungen, hat er unter den Voraussetzungen von Art. 36 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.

³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, nachdem der Lohn, die Lohnersatzleistungen, die Alters- oder die Invalidenrente entfällt.

⁴ Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt mit der Wiederverheiratung, spätestens mit dem Tod des überlebenden Ehegatten. Erlischt der Anspruch infolge Wiederverheiratung, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.

⁵ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder der verstorbene Alters- bzw. Invalidenrentner, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene, 2 % des vollen Rentenbetrags. Die Kürzung beträgt jedoch höchstens 50 % des Rentenbetrags. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.

⁶ Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners richtet sich nach dem Vorsorgeplan. Stirbt ein Altersrentner, beträgt die Ehegattenrente 60 % der bezogenen Altersrente bzw. 100 % der laufenden Altersrente, sofern der verstorbene Altersrentner bei seiner Pensionierung eine Altersrente auf zwei Leben gemäss Art. 26 Abs. 4 gewählt hat. Rentenanteile, die dem Versicherten im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs zugesprochen worden sind, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente. Stirbt der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus, entspricht die Ehegattenrente 60% derjenigen Altersrente, welche per Anspruchsbeginn der Ehegattenrente berechnet wird.

⁷ Beim Tod eines Versicherten infolge Krankheit ist der Bezug der Ehegattenleistungen auch ganz oder teilweise in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden. In diesem Fall wird anstelle der Ehegattenrente das vorhandene Altersguthaben gemäss Art. 22 ausbezahlt. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrages sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 33 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein überlebender Lebenspartner, gleichen oder anderen Geschlechts, dem Ehegatten gleichgestellt und erhält eine Lebenspartnerrente, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Der überlebende Lebenspartner hat mit dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner mindestens 5 Jahre bis zu dessen Tod nachweisbar ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung zusammengelebt. Kann die gemeinsame Haushaltung nach mehr als 5 Jahren aus gesundheitlichen Gründen nicht weitergeführt werden, bleibt die Unterbrechung unberücksichtigt.
- b. Zwischen dem überlebenden Lebenspartner und dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner bestanden im Zeitpunkt des Todes weder Ehehindernisse noch Hindernisse für die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB).
- c. Der überlebende Lebenspartner bezieht weder Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge noch steht ihm ein anderweitiger Anspruch auf derartige Renten aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen zu.
- d. Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft wurde bei der Pensionskasse zu Lebzeiten der beiden Partner eingereicht. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebensgemeinschaft der Pensionskasse umgehend schriftlich zu melden. Die Geschäftsstelle bestätigt dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.

² Personen, die im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen und der Pensionskasse durch den Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner vor dem Tod schriftlich gemeldet wurden, sind dem überlebenden Lebenspartner gemäss Abs. 1 gleichgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Buchstabe b. bis d. kumulativ erfüllt sind. Die Anmeldung muss sowohl vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner als auch von der berechtigten Person vor dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner unterzeichnet worden sein.

³ Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor der effektiven Pensionierung des Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren.

⁴ Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 2 jeweils für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch gemäss Abs. 2 für jede Person, jedoch nur in der Höhe der Ehegattenrente, welche sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergeben. Sind neben den Personen gemäss Abs. 1 auch Personen gemäss Abs. 2 anspruchsberechtigt, besteht der

Anspruch für alle Personen nur in der Höhe der Ehegattenrente nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG.

⁵ Die Höhe der Lebenspartnerrente ist im Vorsorgeplan festgehalten. Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG.

⁶ Der Anspruch auf Lebenspartnerrente erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Eingehen einer neuen Partnerschaft, spätestens mit dem Tod des Lebenspartners.

⁷ Der Anspruch muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners von der berechtigten Person schriftlich bei der Pensionskasse unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 oder 2 geltend gemacht werden. Wird der Anspruch nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht oder wird der Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, verwirkt der Anspruch.

Art. 34 Rente für geschiedene Ehegatten

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern:

- a. die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte; und
- b. ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.

² Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 35 Waisenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente, welches:

- a. den 18. Geburtstag noch nicht erreicht hat, oder
- b. in Ausbildung ist im Sinne von Art. 49^{bis} und 49^{ter} AHVV, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein.

² Als Kinder im Sinne des Vorsorgereglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.

³ Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Ersten des Monats, nachdem das Gehalt, die Gehaltsfortzahlung, die Alters- oder Invalidenrente entfällt, frühestens am Ersten des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt.

⁴ Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Waisenrente ausgerichtet.

⁵ Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn das Kind sich noch in Ausbildung befindet oder zu mindestens 70 % invalid ist. Verstirbt das Kind vor dem 18. bzw. 25. Geburtstag, erlischt der Anspruch an dem auf den Tod folgenden Ersten des Monats.

⁶ Die Höhe der jährlichen Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.

Art. 36 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.

² Anspruchsberechtigt, unabhängig vom Erbrecht, sind in der aufgeführten Reihenfolge:

- a. der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen;
- b. natürliche Personen, die vom Versicherten oder dem verstorbenen Alters- oder Invalidenrentner vor seinem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem

Versicherten bzw. dem Alters- oder Invalidenrentner in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

- c. Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstaben a. und b.:
 - ca. sämtliche Kinder des Verstorbenen, bei deren Fehlen;
 - cb. die Eltern, bei deren Fehlen;
 - cc. die Geschwister;
 - d. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a. bis c. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Fall wird das Todesfallkapital gemäss Abs. 6 bis 8 zur Hälfte ausgerichtet.
- ³ Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 Buchstaben b., wenn die begünstigte Person eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht. Ferner haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 Buchstaben b nur Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner den Begünstigungswunsch zu Lebzeiten schriftlich bei der Pensionskasse angemeldet hat.
- ⁴ Die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 haben innerhalb sechs Monate nach dem Tod des Versicherten schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.
- ⁵ Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Abs. 2 Buchstabe c und d festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Er kann zudem die Reihenfolge der begünstigten Personen in Abs. 2 Buchstabe c ändern oder die begünstigten Personen nach Buchstabe ca, cb. und cc. zusammenfassen. Liegt zum Todeszeitpunkt keine schriftliche Willenserklärung der versicherten bzw. rentenbeziehenden Person gegenüber der Pensionskasse vor, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss vorstehender Reihenfolge zu gleichen Teilen ausgerichtet.
- ⁶ Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgehalten.
- ⁷ Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 verfällt das Todesfallkapital zu Gunsten der Pensionskasse.

1.6 Frühpensionierungskonto zur freiwilligen Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Art. 37 Frühpensionierungskonto

Der Versicherte hat die Möglichkeit, durch freiwillige Einkäufe die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung bzw. beim Bezug einer Überbrückungsrente ganz oder teilweise auszukufen. Diese freiwilligen Einkäufe werden dem dafür eröffneten Frühpensionierungskonto gutgeschrieben.

Art. 38 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto

¹ Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 21 kann ein Versicherter die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung bzw. beim Bezug einer Überbrückungsrente ganz oder teilweise auskaufen, indem er, maximal zweimal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt.

² Einkäufe des Versicherten können dem Frühpensionierungskonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn das Altersguthaben den in Art. 21 definierten Höchstbetrag erreicht hat.

³ Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Frühpensionierungskontos, welcher im Vorsorgeplan festgehalten ist, abzüglich des vorhandenen Frühpensionierungskontos im Zeitpunkt des Einkaufs.

⁴ Übersteigt das Guthaben auf dem Alterskonto die definierten maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 3 in Abzug gebracht.

⁵ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Frühpensionierungskontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente um mehr als fünf Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- a. Der Versicherte und der Arbeitgeber leisten keine Altersgutschriften mehr.
- b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem Umwandlungssatz bestimmt.
- c. Sämtliche Konten des Versicherten werden nicht mehr verzinst.

Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderung des Beschäftigungsgrades oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen. Die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahresgehalt bestimmt.

Art. 39 Frühpensionierungskonto eines Versicherten

Das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto des Versicherten besteht aus

- allfälligen auf dem Frühpensionierungskonto getätigten Einkäufe des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- Rückzahlungen aus Vorbezügen für Wohneigentum;
- Wiedereinkäufen nach Scheidung;
- den infolge einer Ehescheidung überwiesene Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil (vgl. Art. 50);
- den Zinsen.

vermindert um:

- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Auszahlung von Freizügigkeitsleistung aufgrund eines Scheidungsurteils;
- Umbuchungen des Altersguthabens infolge Teilpensionierung.

Art. 40 Frühpensionierungskonto eines Invalidenrentners

Bei einem (Teil)Invalidenrentner wird das Frühpensionierungskonto während der Dauer der (Teil)Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto des (Teil)Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der (Teil)Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 39 sowie den Zinsen.

Art. 41 Zinssatz für das Frühpensionierungskonto

Der Stiftungsrat legt analog zu Art. 24 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Frühpensionierungskontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 24 Abs. 2.

Art. 42 Verwendung des Frühpensionierungskontos

¹ Das Frühpensionierungskonto wird bei einer Pensionierung, beim Tod des Versicherten oder beim Austritt fällig. Für Invalidenrentenbezüger entsteht der Anspruch auf das Frühpensionierungskonto bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

² Das Frühpensionierungskonto wird wie folgt verwendet:

- a. Bei der Pensionierung wird das Guthaben des Frühpensionierungskontos auf das Alterskonto umgebucht.
- b. Im Todesfall wird das Frühpensionierungskonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 36 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 sinngemäss.
- c. Im Invaliditätsfall wird das Frühpensionierungskonto bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weiter verzinst. Anschliessend wird das Frühpensionierungskonto auf das Alterskonto umgebucht und in eine Altersrente umgewandelt.
- d. Im Fall des Austritts der versicherten Person wird das Frühpensionierungskonto als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 43 bis 45.

1.7 Austritt

Art. 43 Voraussetzung

Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen fällig werden, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus, und es wird eine Austrittsleistung fällig. Vorbehalten ist die provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG.

Art. 44 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht den am Austrittstag vorhandenen Guthaben auf dem Alters-, und Frühpensionierungskonto. Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG), dieser entspricht dem BVG-Mindestzins plus ein Prozent.

² Gemäss Art. 8 FZG wird dem austretenden Versicherten auf der Austrittsabrechnung auch die Höhe des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG sowie des Altersguthabens gemäss BVG (Art. 15 BVG) bekannt gegeben. Entrichtete der Versicherte während einer bestimmten Zeit sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeber-Altersgutschriften, sind diese Altersgutschriften bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG nicht zuschlagsberechtigt.

³ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

⁴ Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem die Kapitalien verzinst werden, reduziert werden.

Art. 45 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des austretenden Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen.

² Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Einrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.

³ Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 oder 2 mitzuteilen.

⁴ Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt Zinsen frühestens sechs Monate nach dem Austritt des Versicherten, jedoch spätestens nach 24 Monaten, aus der Pensionskasse an die Auffangeinrichtung überwiesen.

⁵ Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn

- a. der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
- b. der Versicherte eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

Unterliegt der Versicherte, welcher die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 2 an eine Einrichtung nach Wahl des Versicherten überwiesen.

⁶ Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

⁷ Bei verheirateten Versicherten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschriften des Versicherten und der Ehegatten sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

2. Zusätzliche Bestimmungen

2.1 Koordination der Leistungen, Vorleistungen

Art. 46 Koordination der Leistungen

¹ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen. Dies gilt auch, wenn die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen 90 % des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als mutmasslich entgangenes Einkommen zu betrachten war.

² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 2 gelten:

- a. Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen);
- b. Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- c. Leistungen der Militärversicherung;
- d. Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
- e. Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen sowie Leistungen der Pensionskasse;
- f. Leistungen eines haftpflichtigen Dritten;
- g. ein allfälliges tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des IVG erzielt wird).

³ Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente der Pensionskasse geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung der Überentschädigungsberechnung weiterhin angerechnet. Dies gilt auch für Altersrenten, welche Invalidenrenten ablösen.

⁴ Bei der Bestimmung des erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.

⁵ Hilfflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite, Leistungen von vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.

⁶ Waren Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so erbringt die Pensionskasse ihre Leistungen nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BVV 2.

⁷ Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten, des überlebenden Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.

⁸ Allfällige kürzbare bzw. anrechenbare Kapitaleleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet. Das Todesfallkapital aus Rückerstattung des nicht verwendeten Altersguthabens sowie das Todesfallkapital aus dem Frühpensionierungskonto werden nicht in die Koordinationsberechnung miteinbezogen.

⁹ Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

¹⁰ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder die versicherte Person sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können im Rahmen von Art. 35 BVG nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

¹¹ Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Artikel 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.

¹² Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

¹³ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse von den Versicherten bzw. den Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie der Pensionskasse ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 47 Sicherung der Leistungen, Vorleistung

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 50 und Art. 51.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Gehalt abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.

³ Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

2.2 Auszahlungsbestimmungen

Art. 48 Auszahlungsbestimmungen

¹ Die nach dem Vorsorgereglement vorgesehenen jährlichen Renten werden in monatlichen, in auf ganze Schweizer Franken aufgerundeten Beträgen am Ende des Monats an die vom Versicherten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für die Zahlungsabwicklung den IBAN-Standard anwendet, überwiesen. Transaktionskosten, die entstehen, weil die Zahlung in einen Staat erfolgt, der nicht den IBAN-Standard anwendet, und Wechselkursgebühren gehen zu Lasten des Anspruchsberechtigten. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen immer in Schweizer Franken.

² Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

³ Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁴ Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalles fällig, frühestens aber, wenn die Pensionskasse Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen.

⁵ Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG vorbehalten bleibt Art. 44 Abs. 1. Mit der Ausrichtung einer Kapitalleistung kommt die Pensionskasse nach Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit in Verzug, frühestens aber nach Vorliegen einer reglementarisch notwendigen Zustimmung des Ehegatten.

⁶ Die Pensionskasse kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, so kann die Pensionskasse die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.

2.3 Anpassung der laufenden Renten

Art. 49 Anpassung der laufenden Renten

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen. Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Entscheid wird im Anhang der Jahresrechnung erläutert.

2.4 Vorsorgeausgleich und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 50 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

¹ Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, der BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.

² Bei einer Ehescheidung eines Versicherten sind die während der Ehedauer bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Freizügigkeitsleistungen grundsätzlich hälftig zu teilen Ausgenommen sind Einmaleinlagen aus Eigengut. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den notwendigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschatzes mit.

³ Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug, der noch nicht zurückbezahlt wurde, gilt als Austrittsleistung, die in die Teilung einbezogen wird, sofern die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalles geschieden wird. Hat der Vorbezug während der Ehe stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufteten Vorsorgeguthaben belastet. Eine während der Ehe vorgenommene Barauszahlung oder Kapitalabfindung zählt nicht zu der zu teilenden Austrittsleistung.

⁴ Muss im Rahmen einer Ehescheidung ein Anteil der Austrittsleistung oder ein als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil an den geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich die Austrittsleistung entsprechend. Der zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Altersguthaben gemäss BVG. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge

a. dem Frühpensionierungskonto;

b. dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge.

⁵ Erhält ein Versicherter oder Invalidenrentner im Rahmen einer Ehescheidung eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente bzw. ein in Kapitalform übertragener Rentenanteil, so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Guthaben gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

a. dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge;

b. dem Frühpensionierungskonto.

⁷ Wird infolge einer Ehescheidung vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der Austrittsleistung eines Invalidenrentners zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Altersguthabens des Invalidenrentners gemäss Art. 23 und damit entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invalidenkinderrenten unverändert.

⁸ Wird infolge einer Ehescheidung nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Rentenanteil dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersleistungen. Der Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keinerlei Ansprüche auf weitere Leistungen der Pensionskasse aus. Ist die lebenslängliche Rente in die Vorsorge des berechtigten Ehegatten zu übertragen, kann die Pensionskasse mit dem berechtigten Ehegatten die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Hat der berechnigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslänglichen Rente verlangen. Hat der berechnigte Ehegatte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht, so wird ihm die lebenslängliche Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

⁹ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente nach Art. 19g FZV.

Art. 51 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Ein Versicherter kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter, welches im Vorsorgeplan festgehalten ist, alle fünf Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000; für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen gilt dieser Mindestbetrag nicht) zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Wurden in den letzten drei Jahren freiwillige Einkäufe geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

² Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.

³ Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung im Alter, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre, verlangen. Nach einem Vorbezug ist jede Begründung eines Grundpfandrechts nur noch mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.

⁴ Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er insbesondere die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Beim verheirateten Versicherten bzw. beim Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorzulegen. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

⁵ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Solange die Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezugs, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

⁶ Versicherte, welche seit mehr als zwei Jahren gemäss Art. 8 freiwillig weiterversichert sind, können die Austrittsleistung weder für selbstgenutztes Wohneigentum vorbezahlen noch verpfänden.

⁷ Bei einem Vorbezug werden die Guthaben der Versicherten in der Reihenfolge gemäss Art. 50 Abs. 5 und bei einer Rückzahlung in der umgekehrten Reihenfolge verwendet, sofern diesbezüglich von der übertragenden Vorsorgeeinrichtung keine Angaben vorhanden sind.

3. Massnahmen bei einer Unterdeckung, Teilliquidation

Art. 52 Massnahmen bei einer Unterdeckung

¹ Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die reglementarischen Verpflichtungen erfüllt werden können. Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

² Im Fall einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 erlässt der Stiftungsrat die für die Durchführung des von der Aufsichtsbehörde zu prüfenden Massnahmenkonzepts erforderlichen reglementarischen Grundlagen für Sanierungsmassnahmen. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Versicherten in der Grössenordnung von bis zu je 5.0 % des versicherten Jahresgehalts, Sanierungsbeiträge von Rentnern (nur zulässig auf dem Teil der Rente, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft), die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses (jedoch für maximal fünf Jahre) um höchstens 0.5 % und der Verzicht des Arbeitgebers auf die Verwendung seiner Arbeitgeberbeitragsreserve. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen ist subsidiär zu anderen Massnahmen. Die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses ist gar subsidiär zu den Sanierungsbeiträgen.

³ Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt solange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.

⁴ Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

Art. 53 Rückstellungspolitik

¹ Der Stiftungsrat bestimmt mit der Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungspolitik. Dies mit der klaren Vorgabe, dass die Sicherheit der Pensionskasse konstant gewährleistet ist, um die übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und den Rentenbezüglern erfüllen zu können.

² Wenn alle versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen getätigt sind und die Wertschwankungsreserve ihre Sollgrösse erreicht hat, entstehen freie Mittel, über deren Verwendung der Stiftungsrat entscheiden kann.

Art. 54 Teilliquidation

¹ Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel oder ein Anteil an der Unterdeckung.

² Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

4. Organisation und Verwaltung

Art. 55 Der Stiftungsrat

¹ Die Leitung der Pensionskasse obliegt dem Stiftungsrat. Er besteht aus zehn Mitgliedern, wovon die Hälfte durch die Arbeitgeber bestimmt wird und mindestens ein Mitglied des Stadtrats dabei ist. Die übrigen Mitglieder werden von den Versicherten gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Arbeitnehmervertreter scheidern mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus.

² Der Stiftungsrat wählt das Präsidium sowie das Vizepräsidium aus seiner Mitte, wobei das Präsidium und das Vizepräsidium nicht gleichzeitig durch Arbeitgeber- oder Versichertenvertreter gestellt werden können.

³ Die unübertragbaren und nicht entziehbaren Aufgaben des Stiftungsrats sind in Art. 51a Abs. 2 BVG aufgeführt. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:

- a. Definition der Strategie und der Geschäftspolitik der Pensionskasse.
- b. Definition der Anlagestrategie der Pensionskasse.
- c. Festlegung der Organisation im Rahmen der Stiftungsurkunde.
- d. Erlass und Änderung der Reglemente, insbesondere des Vorsorge-, Rückstellungs-, Anlage-, sowie des Teilliquidationsreglements.
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und Wahl der technischen Grundlagen.
- f. Bestimmung der Geschäftsführung, der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge, sowie die Übertragung von Verwaltungskompetenzen.
- g. Abschluss der Rahmenverträge mit den Vermögensverwaltern.
- h. Abschluss der Risikorahmenverträge mit den Versicherungsgesellschaften.
- i. Erstellen des Jahresabschlusses.
- j. Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge.
- k. Vertretung der Pensionskasse gegen aussen.
- l. Gewährleistung der gesetzlichen Informationspflicht gegenüber den Versicherten und Rentnern.
- m. Bezeichnung derjenigen Personen, welche für die Pensionskasse rechtsverbindlich zeichnen; die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- n. Berichterstattung an und Kontakt mit den Behörden.
- o. Antragstellung an die zuständige Behörde zur Änderung der Stiftungsurkunde.
- p. Beschlussfassung über Fusion und Liquidation der Pensionskasse und Antragstellung an die zuständige Behörde.
- q. Sicherstellung der Erst- und Weiterbildung für die Stiftungsräte.
- r. Regelung der Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Pensionskasse.
- s. Sicherstellen einer angemessenen internen Kontrolle.

⁴ Der Stiftungsrat trifft sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidiums. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann beim Präsidium schriftlich, mit Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen statt.

⁵ Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

⁶ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

⁷ Sämtliche Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

⁸ Der Stiftungsrat delegiert, gestützt auf die Stiftungsurkunde, die laufenden Geschäfte an die Geschäftsführung der Pensionskasse. Dies betrifft namentlich die Vermögensverwaltung und den Verkehr mit den Versicherten der Pensionskasse. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in Art. 56 festgelegt.

⁹ Der Stiftungsrat kann besondere Aufgaben auf spezielle Ausschüsse übertragen. Diese Übertragung kann er jederzeit widerrufen.

Art. 56 Die Geschäftsführung

¹ Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestimmt der Stiftungsrat eine unter seiner Aufsicht stehende Geschäftsführung. Diese nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme

teil. Einzelne Verwaltungsaufgaben kann der Stiftungsrat an einzelne oder mehrere Personen oder Institutionen übertragen.

² Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sollten personell unabhängig von den Anbietern von Anlagen und Dienstleistungen gegenüber der Pensionskasse sein. Sie müssen aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und Erfahrung zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befähigt sein.

³ Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Pensionskasse wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

⁴ Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Pensionskasse im Rahmen der Stiftungsurkunde, des vorliegenden Vorsorgereglements, der Anlagerichtlinien sowie der Weisungen des Stiftungsrates. Im Fall der Übertragung von Verwaltungsaufgaben an Dritte nimmt die Geschäftsführung die Aufsicht über diese wahr. Der Stiftungsrat wahrt jederzeit die Oberaufsicht über die Pensionskasse und deren Geschäftsverlauf.

⁵ Die Geschäftsführung kann für einzelne Aufgaben und Pflichten einzelne oder mehrere Personen oder Institutionen beauftragen. Bei der Vergabe von Aufgaben und Pflichten an Personen oder Institutionen ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte ausgeschlossen sind, und dass die mit diesen Aufgaben betrauten Personen oder Institutionen über die notwendige Erfahrung und Sachkenntnis verfügen.

⁶ Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
- b. Sie erstellt die zur Beschlussfassung des Stiftungsrates notwendigen Unterlagen.
- c. Sie vertritt die Pensionskasse nach aussen und führt die laufende Korrespondenz nach Massgabe ihrer Kompetenzen.
- d. Sie behandelt alle Geschäftsfälle.
- e. Sie besorgt den Verkehr mit den Versicherten und den Bezugsberechtigten.
- f. Sie ist verantwortlich für den Kontakt zu Behörden, Revisionsstelle, Experten, Depotbanken und mit der Vermögensverwaltung beauftragten externen Stellen.
- g. Sie ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung und für die Ausstellung der erforderlichen Dokumente. Die Jahresrechnung wird dabei jeweils am 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 26.
- h. Sie ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Pensionskasse verantwortlich.
- i. Sie orientiert den Stiftungsrat über besondere Vorkommnisse, welche ein Handeln des Stiftungsrates erforderlich machen.

⁷ Aufgaben und Kompetenzen, welche durch das vorliegende Vorsorgereglement nicht explizit vom Stiftungsrat an die Geschäftsführung übertragen werden, bleiben beim Stiftungsrat.

Art. 57 Die Kontrolle

¹ Der Stiftungsrat bestimmt jährlich die Revisionsstelle der Pensionskasse. Diese wird damit beauftragt, jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage zu prüfen. Die Revisionsstelle berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

² Der Stiftungsrat bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge. Dieser überprüft die Pensionskasse jährlich.

Art. 58 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung, Vermögensanlage und Kontrolle der Pensionskasse beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Informationen, welche die Pensionskasse oder den Arbeitgeber betreffen, sowie über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und ihrer Angehörigen, nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung hat auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses Gültigkeit.

5. Informations- und Meldepflichten

Art. 59 Information der Versicherten und Rentenbezüger

- ¹ Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe des vorhandenen Altersguthabens, Frühpensionierungskontos und der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.
- ² Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Vorsorgereglement ist das Vorsorgereglement massgebend.
- ³ Im Zeitpunkt der Heirat wird dem Versicherten seine Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall einer Ehescheidung wird dem Versicherten oder dem Scheidungsrichter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, erteilt. Dies gilt sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.
- ⁴ Die Pensionskasse erstellt beim Austritt eine Abrechnung über die Austrittsleistung und weist den Versicherten auf die gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hin (Art. 8 FZG).
- ⁵ Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentner eine Bestätigung, auf der die Leistungen an den Rentner aufgeführt sind.
- ⁶ Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentenbezüger jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage, das Stimm- und Wahlverhalten der Pensionskasse sowie über die Organisation der Pensionskasse. Auf Anfrage hin ist den Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie den Versicherten und Rentenbezüger zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse zu erteilen.
- ⁷ Den Versicherten und Rentenbezügern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Art. 60 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten und Rentenbezüger

- ¹ Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Freizügigkeitsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.
- ² Die Versicherten und die Rentner sowie deren Hinterlassene sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb vier Wochen der Pensionskassenverwaltung schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.
- ³ Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
- ⁴ Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn des Schul- bzw. Studienjahrs zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.
- ⁵ Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.
- ⁶ Die Pensionskasse fordert periodisch von den Rentnern eine schriftliche Lebensbestätigung ein. Bleibt diese aus, werden die Rentenleistungen eingestellt.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61 Übergangsbestimmungen

¹ Die Übergangsregelung für die Versicherten und Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1963 und älter, welche seit dem 31. Dezember 2016 in der Pensionskasse versichert sind, ist im Anhang 8 geregelt.

² Für die bis und mit dem 1. Januar 2022 entstandenen Rentenansprüche bleiben die bisherigen Regelungen anwendbar. Führt bei einem Versicherten eine bereits vor dem 1. Januar 2022 eingetretene Arbeitsunfähigkeit zu einer Invalidität oder dem Tod nach Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements, bleiben die bisherigen Regelungen anwendbar. Vorbehalten bleibt in allen erwähnten Fällen Absatz 3 und Art. 61a.

³ Die Leistungskürzungen und Überversicherungen werden grundsätzlich gemäss Art. 46 abgewickelt.

⁴ Für Bezüger von lebenslänglichen Invalidenrenten wird diese bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters in eine Altersrente umgewandelt. Dabei entspricht die Höhe der Altersrente der Höhe der vor der Pensionierung ausgerichteten Invalidenrente.

Art. 61a Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung

¹ Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis am 31.12.2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse.

² Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.

³ Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 30 Abs. 2 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

Art. 62 Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements

¹ Über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.

² Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die wohlerworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Für die Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Änderungen des Vorsorgereglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

³ Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 63 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Vorsorgereglements oder über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

² Der Versicherte hat das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

Art. 64 In-Kraft-Treten

Dieses Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Vorsorgereglemente sowie alle Nachträge.

Aarau, 17. November 2021

Der Stiftungsrat

7. Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse

A 1 Beträge und Werte

Maximale AHV-Altersrente	= AHVR	CHF	28'200
Mindestlohn gemäss BVG	= 6/8 der AHVR	CHF	21'150
Koordinationsabzug gemäss BVG	= 7/8 der AHVR	CHF	24'675
Minimum des versicherten Lohns gemäss BVG	= 1/8 der AHVR	CHF	3'525
Maximum des versicherten Lohns gemäss BVG	= 233/8 der AHVR	CHF	821'325
UVG-Lohnmaximum		CHF	126'000

A 2 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter

(Vgl. Art. 26)

Zur Berechnung der Altersrente sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz
58	4.37 %
59	4.47 %
60	4.57 %
61	4.69 %
62	4.80 %
63	4.93 %
64	5.06 %
65	5.20 %
66	5.35 %
67	5.51 %
68	5.69 %
69	5.88 %
70	6.08 %

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Beispiel:

<i>65-jähriger Versicherter</i>			
<i>Vorhandenes Altersguthaben</i>			<i>CHF 100'000</i>
<i>Umwandlungssatz im Alter 65</i>		=	<i>5.20 %</i>
<i>Jährliche Altersrente</i>	<i>CHF 100'000 x 5.20 %</i>	=	<i>CHF 5'200</i>

A 3 Kapitalwert der Überbrückungsrente

(Vgl. Art. 28)

Der Kapitalwert einer jährlichen Überbrückungsrente wird nach folgender Tabelle berechnet:

Laufzeit der Überbrückungsrente (in Jahren)	Kapitalwert-Faktor
7	6.542
6	5.662
5	4.765
4	3.849
3	2.915
2	1.963
1	0.991
0	0.000

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Beispiel:

Jährliche Überbrückungsrente			CHF	12'000
Laufzeit				2 Jahre
Kapitalwert-Faktor				1.963
Kapitalwert	CHF	$12'000 \times 1.963$	=	CHF 23'556

8. Übergangslösung vom 1. Januar 2017

- 1 Für Versicherte und Invalidenrentner bis und mit Jahrgang 1963, welche seit dem 31. Dezember 2016 in der Pensionskasse versichert sind bzw. eine Invalidenrente beziehen, gilt in Abweichung zu Art. 26 Abs. 4 und Abs. 5 die folgende Übergangslösung:
- 2 Im Zeitpunkt der Pensionierung bzw. beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eines Invalidenrentners entspricht die Höhe der Altersrente
 - a) dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben minus dem in Abs. 3 definierten Garantiebtrag, multipliziert mit den reglementarisch festgelegten Umwandlungssätzen (vgl. Anhang A 2) zuzüglich
 - b) dem in Absatz 3 definierten Garantiebtrag, multipliziert mit dem in Abs. 6 festgelegten Umwandlungssätzen.
- 3 Der Garantiebtrag entspricht dem Altersguthaben, welches per 31. Dezember 2016 vorhanden war, abzüglich der freiwilligen Einkäufe zwischen dem 15. Juni und dem 31. Dezember 2016. Der Garantiebtrag wird für alle Versicherten individuell berechnet.
- 4 Finden nach dem 31. Dezember 2016 Vorbezüge für Wohneigentum und/oder Übertragungen infolge Ehescheidung statt, wird der Garantiebtrag um diese Beträge reduziert. Erfolgt bei einer Pensionierung eine Kapitalauszahlung (Art. 27) und/oder wird eine Überbrückungsrente bezogen (Art. 28), wird der Garantiebtrag um die Kapitalauszahlung und/oder den Kapitalwert der Überbrückungsrente reduziert. Der Garantiebtrag wird höchstens jedoch auf null reduziert. Eine Erhöhung des Garantiebtrages ist ausgeschlossen.
- 5 Im Fall einer Teilpensionierung oder Teilinvalidität wird der Garantiebtrag analog zum Altersguthaben aufgeteilt. Erfolgt bei der Teilpensionierung ein Kapitalbezug, wird zuerst dieser abgewickelt (d.h. insbesondere, dass der Garantiebtrag um den Kapitalbezug reduziert wird) und danach der Garantiebtrag analog zum verbleibenden Altersguthaben aufgeteilt.
- 6 Zur Berechnung der Altersrente aus dem Garantiebtrag sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Alter	Geburtsjahr												
	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964
58								4.85%	4.85%	4.70%	4.55%	4.40%	4.37%
59							5.00%	5.00%	4.85%	4.70%	4.55%	4.47%	4.47%
60						5.15%	5.15%	5.00%	4.85%	4.70%	4.57%	4.57%	4.57%
61					5.30%	5.30%	5.15%	5.00%	4.85%	4.70%	4.69%	4.69%	4.69%
62				5.45%	5.45%	5.30%	5.15%	5.00%	4.85%	4.80%	4.80%	4.80%	4.80%
63			5.60%	5.60%	5.45%	5.30%	5.15%	5.00%	4.93%	4.93%	4.93%	4.93%	4.93%
64		5.75%	5.75%	5.60%	5.45%	5.35%	5.25%	5.15%	5.06%	5.06%	5.06%	5.06%	5.06%
65	5.90%	5.90%	5.80%	5.70%	5.60%	5.50%	5.40%	5.30%	5.20%	5.20%	5.20%	5.20%	5.20%
66	6.05%	6.05%	5.95%	5.85%	5.75%	5.65%	5.55%	5.45%	5.35%	5.35%	5.35%	5.35%	5.35%
67	6.20%	6.20%	6.10%	6.00%	5.90%	5.80%	5.70%	5.60%	5.51%	5.51%	5.51%	5.51%	5.51%
68	6.35%	6.35%	6.25%	6.15%	6.05%	5.95%	5.86%	5.77%	5.69%	5.69%	5.69%	5.69%	5.69%
69	6.50%	6.50%	6.42%	6.34%	6.25%	6.16%	6.07%	5.98%	5.88%	5.88%	5.88%	5.88%	5.88%
70	6.65%	6.65%	6.57%	6.49%	6.41%	6.33%	6.25%	6.17%	6.08%	6.08%	6.08%	6.08%	6.08%

Beispiel 1:

<i>Versicherter mit Jahrgang 1955</i>			
<i>Vorhandenes Altersguthaben (= Garantiebtrag)</i>	<i>per 31. Dezember 2016</i>		<i>CHF 100'000</i>
<i>Vorhandenes Altersguthaben</i>	<i>bei der ordentlichen Pensionierung im Alter 65</i>		<i>CHF 150'000</i>
<i>Umwandlungssatz auf dem Garantiebetrag im Alter 65</i>			<i>5.70 %</i>
<i>Altersrente 1</i>	<i>Garantiebetrag x 5.70 %</i>		
	<i>CHF 100'000 x 5.70 %</i>	<i>=</i>	<i>CHF 5'700</i>
<i>Umwandlungssatz auf dem Altersguthaben im Alter 65</i>			<i>5.20 %</i>
<i>Altersrente 2</i>	<i>(Altersguthaben ./ . Garantiebtrag) x 5.20 %</i>		
	<i>(CHF 150'000 ./ . CHF 100'000) x 5.20 %</i>	<i>=</i>	<i>CHF 2'600</i>
<i>Jährliche Altersrente im Alter 65</i>	<i>Altersrente 1 + Altersrente 2</i>	<i>=</i>	<i>CHF 8'300</i>

Beispiel 2:

<i>Versicherter mit Jahrgang 1955</i>			
<i>Vorhandenes Altersguthaben (= Garantiebtrag)</i>	<i>per 31. Dezember 2016</i>		<i>CHF 100'000</i>
<i>Vorhandenes Altersguthaben</i>	<i>bei der vorzeitigen Pensionierung im Alter 63</i>		<i>CHF 130'000</i>
<i>Umwandlungssatz auf dem Garantiebetrag im Alter 63</i>			<i>5.60 %</i>
<i>Altersrente 1</i>	<i>Garantiebetrag x 5.60 %</i>		
	<i>CHF 100'000 x 5.60 %</i>	<i>=</i>	<i>CHF 5'600</i>
<i>Umwandlungssatz auf dem Altersguthaben im Alter 63</i>			<i>4.93 %</i>
<i>Altersrente 2</i>	<i>(Altersguthaben ./ . Garantiebtrag) x 4.93 %</i>		
	<i>(CHF 130'000 ./ . CHF 100'000) x 4.93 %</i>	<i>=</i>	<i>CHF 1'479</i>
<i>Jährliche Altersrente im Alter 63</i>	<i>Altersrente 1 + Altersrente 2</i>	<i>=</i>	<i>CHF 7'079</i>